

Geschäftsverzeichnissnr. 2666
Urteil Nr. 77/2003 vom 28. Mai 2003

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 54 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und Artikel 57ter des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, gestellt vom Arbeitsgericht Brüssel.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior und den referierenden Richtern R. Henneuse und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 27. Februar 2003 in Sachen P. Stankovic gegen das Öffentliche Sozialhilfezentrum Brüssel, dessen Ausfertigung am 13. März 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen Artikel 54 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und Artikel 57ter des Gesetzes vom 8. Juli 1976 gegen die Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem die Bestimmungen, die, im Falle der Anweisung eines obligatorischen Eintragungsortes, die Sozialhilfe auf die Unterbringung in einem 'Aufnahmezentrum' beschränken, sogar auf Asylbewerber anwendbar sind, die:

1. wegen u.a. ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrer ethnischen Zugehörigkeit riskieren mußten oder noch riskieren, von anderen Bewohnern dieses 'Aufnahmezentrums' schlecht behandelt zu werden oder

2. wegen einer unangemessenen Dauer (= mehr als vier Jahre zu diesem Zeitpunkt) ihres Verfahrens zum Antrag auf Anerkennung als Flüchtling sich dennoch juristisch verpflichtet sehen, dort zu bleiben, in Ermangelung jeder Form von Sozialhilfe und jeder Arbeitsmöglichkeit wegen ihres Alters (62 Jahre und sechs Monate für eine Frau) und ihres (nicht bestrittenen) schlechten Gesundheitszustands? »

Am 27. März 2003 haben die referierenden Richter R. Henneuse und E. Derycke in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, daß die präjudizielle Frage offensichtlich unzulässig ist.

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Das Arbeitsgericht Brüssel legt dem Hof folgende präjudizielle Frage vor:

« Verstoßen Artikel 54 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und Artikel 57ter des Gesetzes vom 8. Juli 1976 gegen die Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem die Bestimmungen, die, im Falle der Anweisung eines obligatorischen Eintragungsortes, die Sozialhilfe auf die

Unterbringung in einem 'Aufnahmezentrum' beschränken, sogar auf Asylbewerber anwendbar sind, die:

1. wegen u.a. ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrer ethnischen Zugehörigkeit riskieren mußten oder noch riskieren, von anderen Bewohnern dieses 'Aufnahmezentrums' schlecht behandelt zu werden oder

2. wegen einer unangemessenen Dauer (= mehr als vier Jahre zu diesem Zeitpunkt) ihres Verfahrens zum Antrag auf Anerkennung als Flüchtling sich dennoch juristisch verpflichtet sehen, dort zu bleiben, in Ermangelung jeder Form von Sozialhilfe und jeder Arbeitsmöglichkeit wegen ihres Alters (62 Jahre und sechs Monate für eine Frau) und ihres (nicht bestrittenen) schlechten Gesundheitszustands? »

B.2.1. Wenn der Hof über eine präjudizielle Frage befindet, muß er über eine allgemeine Norm befinden und nicht über den besonderen Fall, der bei dem Verweisungsrichter anhängig ist, der die präjudizielle Frage formuliert.

B.2.2. Der o.a. Wortlaut der präjudiziellen Frage entspricht nicht dieser Vorschrift; die Gründe der Frage sind ebensowenig stichhaltig.

Die Frage ermöglicht es dem Hof deshalb nicht, hinreichend deutlich die Kategorien von Fällen abzugrenzen, hinsichtlich deren die beanstandeten Bestimmungen gegen die Verfassung verstoßen würden.

B.3. Da einerseits diese Kategorien nicht deutlich definiert worden sind und andererseits die Gleichbehandlung dieser Kategorien im Vergleich zu den anderen Asylbewerbern, auf die die beanstandeten Bestimmungen anwendbar sind, dem Hof zur Kontrolle vorgelegt wird, ist der Hof außerstande, hinreichend deutlich zu bestimmen, mit welcher Kategorie oder welchen Kategorien von Asylbewerbern die Situation der durch den Verweisungsrichter genannten Asylbewerbern verglichen werden muß.

B.4. Die präjudizielle Frage ist deutlich unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

stellt fest, daß die gestellte präjudizielle Frage unzulässig ist.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. Mai 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior